



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0063 - 0069, DOK 483.4/017-BSG

Zur Frage der Rückzahlung der Abfindungssumme gemäß §§ 611 Abs. 1 i.V.m. 607 Abs. 1 RVO - BSG-Urteil vom 14.05.1985 - 5a RKnU 2/84

Zur Frage der Rückzahlung der Abfindungssumme gemäß §§ 611 Abs. 1 i.V.m. 607 Abs. 1 RVO wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung nach Tod des Verletzten;

hier: BSG-Urteil vom 14.05.1985 - 5a RKnU 2/84 - (u.a.)

Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 27.04.1972

- 2 RU 214/68 - vgl. "Die BG" 1973, S. 159 -

Hinweis: In "Die BG" 1973, S. 159 ist das BSG-Urteil zu - 2 RU 214/68 - mit dem unrichtigen Datum

26.06.1972 veröffentlicht, richtig ist jedoch das

Datum 27.04.1972) - Zurückverweisung an das LSG -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Streitig war die Rückforderung einer dem Versicherten 1979 gewährten Rentenabfindung. Entsprechend dem Antrag des Versicherten hatte die Beklagte (BG) die Rentenabfindung zum Zwecke des Erwerbs und der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes gewährt und damit die Auflage verbunden, die Abfindungssumme unverzüglich, spätestens bis zum 31. Juli 1981 zu diesem Zweck zu verwenden. Nachdem 32.912,- DM als Kaufpreis und 8.742,20 DM für Sanierungsarbeiten im September 1979 ausgezahlt worden waren, der Versicherte im Juli 1981 verstorben war und seine Erben nur die Kopie des Protokolls einer Auflassungsverhandlung vom 3. August 1981 vorlegen konnten, wonach die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch beantragt wurde, forderte die Beklagte von den Klägern als Erben des Versicherten 34.781,27 DM wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Rentenabfindung durch den Versicherten zurück. Das SG verurteilte die Beklagte zur Aufhebung der Rückforderung, weil die Abfindung beim Tode des Versicherten bereits bestimmungsgemäß verwendet gewesen sei. Auf die Berufung der Beklagten änderte das LSG das Urteil des SG und wies die Klage ab.

Das BSG hat mit Urteil vom 14.05.1985 - 5a RKnU 2/84 - folgendes entschieden:

"1) Zutreffend haben die Vorinstanzen den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht. Streitig ist nämlich der öffentlich-rechtliche Rückzahlungsanspruch der Beklagten, der sich aus § 611 RVO ergibt. Dieser zunächst nur dem Versicherten gegenüber bestehende Anspruch wird infolge seines Todes zu einer auf der Erbmasse liegenden, dem öffentlichen Recht angehörenden Belastung. Bei den Rückforderungsbescheiden handelt es sich um hoheitliche Anordnungen der Beklagten zur Regelung eines dem öffentlichen Recht angehörenden Rechtsverhältnisses im Einzelfall und damit um Verwaltungsakte, die gemäß § 51 Abs. 1 SGG von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen sind (vgl. BSGE 24, 190, 191 und Urteil des BSG vom 27. April 1972 - 2 RU 214/68 - in "Die Berufsgenossenschaft -BG-"

1973, S. 159).

2) Aus diesen Erwägungen folgt, daß die bestimmungsgemäße Verwendung einer Rentenabfindung zum Erwerb eigenen Grundbesitzes nicht erst mit dem grundbuchmäßigen Erwerb des Grundeigentums durch den Versicherten, sondern bereits mit der Hingabe des Geldbetrages an den Grundstücksverkäufer zum Zweck des Grunderwerbs erfolgt und fortbesteht, solange die Zahlung diesem Zweck dient und dieser vom Versicherten dadurch gesichert worden ist, daß er den Notar zur Abgabe aller für den Eigentumsübergang notwendigen Erklärungen bevollmächtigt hat. Letzteres war hier durch den Grundstückskaufvertrag vom 26. April 1979 geschehen. Nach den weiteren Feststellungen des LSG wurden außerdem bereits im September 1979 von der Beklagten 32.912,-- DM des Gesamtabfindungsbetrages von 41.654,20 DM direkt an den Treuhänder des Grundstücksverkäufers, nämlich an die Neue Heimat Nordrhein-Westfalen, aufgrund des notariellen Kaufvertrages bezüglich des vom Kläger bewohnten Hauses in Bergkamen gezahlt. Bei Bedenken hinsichtlich der wahren Zweckbestimmung der Zahlung oder gegen die Redlichkeit dieses Treuhänders hätte allenfalls die Beklagte, nicht aber der Kläger mit der Auszahlung des Grundstückskaufpreises zögern können. Die Zahlung des Grundstückskaufpreises durch die Beklagte direkt an die Neue Heimat macht deutlich, daß hier auch nach Auffassung der Beklagten die Zahlung der Rentenabfindung zum Erwerb eigenen Grundbesitzes dienen sollte und damit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Rentenabfindung war.

Die bestimmungsgemäße Verwendung ist nicht dadurch entfallen, daß innerhalb der dem Versicherten von der Beklagten gesetzten Frist - bis spätestens 31. Juli 1981 - der Eigentumsübergang in das Grundbuch nicht eingetragen wurde. Denn der Versicherte hatte alles dafür Erforderliche seinerseits getan und durfte deshalb darauf vertrauen, daß der von ihm bevollmächtigte Notar an seiner Stelle bei der Auflassung mitwirken und auch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch veranlassen würde. Die bestimmungsgemäße Verwendung des für den Grundstückskauf überwiesenen Teils der Abfindungssumme hat somit auch beim Tode des Versicherten noch bestanden, zumal der Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch aufgrund der Auflassungsverhandlung vom 3. August 1981 - nach dem Tode des Versicherten - gestellt worden ist."